

1.0 Geltung der AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Interstein AG sowie ihrer Tochtergesellschaften Stabilizer 2000 GmbH und NBK Natursteine + Baustoffhandel Kenzingen GmbH (nachstehend «Interstein») und ihren Kunden Anwendung.
- 1.2 Der Kunde akzeptiert die AGB für die Vertragsbeziehung in ihrer jeweils aktuellen Form vollumfänglich, sobald er bei Interstein eine Bestellung aufgibt. Mit Aufgeben der Bestellung ist die Bestellung für den Kunden verbindlich und er kann diese nicht mehr ändern. Erfolgt eine Auftragsbestätigung durch Interstein, ist diese für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Interstein massgeblich. Regelungen, die diese AGB abändern, müssen schriftlich vor Vertragsschluss festgehalten und unterzeichnet werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden in keinem Fall Anwendung.
- 1.3 Sind diese AGB in mehreren Sprachversionen verfügbar, ist die deutsche Version massgeblich und hat Vorrang bei Abweichungen.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB nicht. Die ungültige bzw. unvollständige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt bzw. ergänzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 1.5 Unterlässt es Interstein, eine Bestimmung dieser AGB oder ein damit zusammenhängendes Recht im Einzelfall durchzusetzen, soll dies unter keinen Umständen als Verzicht auf diese Bestimmung oder dieses Recht gelten und insbesondere die Gültigkeit dieser AGB in keiner Art beeinträchtigen. Verzichtet Interstein darauf, einen Anspruch aus einer Verletzung dieser AGB im Einzelfall geltend zu machen, so ist ein entsprechender Verzicht nicht als genereller Verzicht

auf entsprechende vertragliche Ansprüche zu interpretieren, insbesondere nicht im Hinblick auf andere, frühere oder spätere Verletzungen dieser AGB.

2.0 Preise

- 2.1 Kataloge, Broschüren und Listen werden dem Kunden ausschliesslich zu Informationszwecken ausgehändigt und werden nicht Vertragsbestandteil.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer bzw. gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf den Fakturen separat ausgewiesen. Sollten Lieferungen und/oder Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerrechtlich anders qualifiziert werden und/oder der Kunde z. B. seinen Dokumentationspflichten nicht nachkommen, so ist Interstein berechtigt, die Nachbelastung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.0 Gültigkeit und Auslegung von Offerten

- 3.1 Die Offerten von Interstein sind zwei Monate ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich eine andere Frist festgelegt wurde. Von dieser Bindung ausgeschlossen sind variable Kosten wie Transportkosten, Niedrig- und Hochwasserzuschläge, Energiekostenzuschläge, See- und Binnenzuschläge (z. B. KWZ, BAF, Kongestion, etc.) bei Container- und Schifftransporten, Währungswechselkurse und Zollgebühren. Für diese Kosten, Zuschläge, Kurse und Preise gelten immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Werte. Bei Verträgen mit Warenreservationen gelten die Werte zum Zeitpunkt der Auslieferung oder Abholung.
- 3.2 In Offerten genannte Preise gelten nur im Zusammenhang mit den offerierten Mengen, Mengenänderungen haben Preisänderungen zur Folge.

4.0 Mengen

- 4.1 Für zugesagte Abhol- und Liefermengen gelten die Mengen beim Aufladen als massgeblich. Die Mengenermittlung erfolgt beim Verladen durch Messen oder Wiegen. Bei schweren Schüttgütern und Mengenermittlung durch Wiegen kann die Bestellmenge zur effektiven Liefermenge leicht abweichen.
- 4.2 Es gelten die Werte gemäss Wiege-, Liefer- und/oder Ausgabeschein beim Aufladen.

5.0 Abholungen und Lieferungen

- 5.1 Gewünschte Abhol- und Liefertermine sind frühzeitig zu benennen und mit Interstein abzustimmen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Interstein bindend. Grundsätzlich erfolgen keine Fixliefertermine, diese müssen ausdrücklich im Vorfeld vereinbart und von Interstein schriftlich bestätigt worden sein.
- 5.2 Preise ab Lager verstehen sich inkl. Aufladen auf geeignetes Transportmittel und exkl. Befestigungsmaterial für die Waren während des Transports.
- 5.3 Der Kunde und/oder sein Beauftragter ist für die Eignung des Transportmittels, die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts, die ordnungsgemässe Ladungssicherung und das Abholen verantwortlich.
- 5.4 Preise frei Verwendungsstelle verstehen sich, sofern nicht anders in der Offerte angegeben, in ganzen Verpackungseinheiten und ganzen Transporteinheiten (volle LKW-Ladungen, volle Container, etc.).
- 5.5 Mit der Bestellung gibt der Kunde die genaue Lieferadresse, die Zufahrtsbeschreibung und die Kontaktperson vor Ort an. Die Zufahrt zur Entladestelle und die Entladestelle müssen für 40-t-LKW frei befahrbar und für das Gewicht und die Entladung geeignet sein.
- 5.6 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Entladung der Transporteinheiten durch den Kunden mit geeignetem Gerät.
- 5.7 LKW-Kranentladungen und/oder Versetzarbeiten müssen im Vorfeld vereinbart worden sein, die Abrechnung erfolgt in der Regel als Zuschlag oder in Regie. Bei LKW-Kranentladungen wird

die Ware neben den LKW und nur auf befestigten Untergrund gestellt.

- 5.8 Sollten Angaben zur Lieferung vom Kunden ungenau oder falsch angegeben worden sein, keine Kontaktperson zur Warenannahme vor Ort oder die Zufahrt oder Entladefläche nicht frei befahrbar oder geeignet sein oder das Entladegerät ungeeignet sein, gehen Wartezeiten, Weiter- oder Rücktransporte und Umschlags- und Lagerkosten zu Lasten des Kunden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.9 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund reiner Lieferverzögerung sind auf den Gesamtbetrag in Höhe des Wertes der Transportkosten beschränkt. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, welche Interstein nicht zu vertreten hat, ist der Kunde erst nach einer schriftlich verfassten und zeitlich angemessenen Nachfristsetzung (mindestens 4 Wochen) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Interstein ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen auszuführen. Die Haftung für Folgeschäden und/oder indirekte Schäden wird in jedem Fall wegbedungen.

6.0 Verpackungen

- 6.1 Alle Ladungsträger/Verpackungen sind, sofern nicht anders angegeben, Einweg-Verpackungen und gehen in das Eigentum des Kunden über.
- 6.2 Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Entsorgung des Verpackungsmaterials verantwortlich.
- 6.3 Das Verpackungsmaterial und die Dienstleistung des Verpackens, insbesondere bei Kommissionen, sind in den Materialeinheitspreisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.4 Einweg-Big-Bags sind Transportverpackungen und keine Lagerverpackungen. Für eine ordnungsgemässe Transportsicherung müssen Big-Bags auf Paletten verladen und geliefert werden. Ist dies kundenseitig nicht gewünscht, übernimmt der Kunde die Haftung.
- 6.5 Bei tauschfähigen Verpackungen wie EPAL- und Werkspaletten wird ein Einsatz bei Bezug berechnet und bei unbeschädigter Rückgabe der Leerverpackung innerhalb der Rückgabefrist und an unser Lager wird die Leihgebühr abzüglich Tauschgebühr wieder vergütet. Es wird ma-

ximal die Anzahl der zuvor bezogenen Verpackungen je Palettensorte vergütet.

7.0 Übergang von Nutzen und Gefahr, Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bei Selbstabholungen durch den Kunden gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über.
- 7.2 Bei Lieferung und Versand durch Interstein gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware zum Versand bzw. zur Lieferung abgegeben bzw. verladen worden ist.
- 7.3 Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung der Ware auf den Kunden über. Gemäss Art. 715 f. ZGB kann bei der zuständigen Behörde am Domizil des Kunden in der Schweiz ein Eigentumsvorbehalt an bereits gelieferten, aber noch nicht bezahlten Waren eingetragen werden. Nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten wird der eingetragene Eigentumsvorbehalt gelöscht.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde mit Vertragsabschluss sicherungshalber in vollem Umfang an Interstein ab bzw. verpflichtet sich zu dieser Abtretung. Der Kunde wird ermächtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von Interstein wird der Kunde die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herausgeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Wird die von Interstein gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde Interstein seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab.

8.0 Gewährleistung und Haftung

8.1 Verjährung der Gewährleistungsansprüche

- 8.1.1 Jegliche Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von einem (1) Jahr seit Übernahme der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben.

8.2 Haftungsausschluss

- 8.2.1 Interstein schliesst jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung für jegliche direkte und indirekte Schäden (einschliesslich Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Datenverlust) aus, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie unter Vorbehalt der Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz. Weiter schliesst Interstein die vertragliche und ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen soweit gesetzlich möglich aus.
- 8.2.2 Interstein übernimmt unter Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinerlei Haftung für Fabrikations- oder Materialfehler für von Drittherstellern bezogene Waren.
- 8.2.3 Bei unsorgfältigem Transport oder Ablad, unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften oder Gebrauchsanweisungen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeigneter Unterlage, falscher oder unsachgemässer Wartung, unsachgemässer Lagerung oder Änderungen bzw. Eingriffen an der Ware, Verwendung von fremden Ersatzteilen sowie in ähnlichen Fällen sind jegliche Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit sowie jegliche anderweitige vertragliche und ausservertragliche Haftung der Interstein für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen.
- 8.2.4 Natursteine, Rohstoffe und Baustoffe mit Naturmaterialien sind von der Natur in Millionen von Jahren geschaffene Einzelstücke. Es kommt deshalb immer zu Farbunterschieden, Poren, Trübungen, Einsprengungen, Haarrissen, Stichen, Adern, usw. Diese natürlichen Abweichungen stellen keine Mängel dar.

8.3 Prüfung der Ware und Mängelrüge

- 8.3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die bei Abholung oder durch Lieferung übernommene Ware sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Schäden an der Ware sind auf den Abhol- bzw. Lieferdokumenten schriftlich anzugeben, spätestens aber eine (1) Woche nach erfolgter Übernahme, schriftlich bei Interstein und im Falle eindeutiger Mängel aufgrund des Transportes auch beim ausführenden Transportunternehmen zu beanstanden. Versteckte Mängel müssen spätestens innert einer (1) Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich bei Interstein und im Falle eindeutiger Mängel aufgrund des Transportes auch beim ausführenden Transportunternehmen geltend gemacht werden. Damit Interstein den Vorgang zügig bearbeiten kann, müssen die Waren und Mängel identifizierbar sein und die Mängelrüge möglichst mit Bildmaterial dokumentiert werden. Wird die Mängelrüge nicht innert der angeführten Fristen erhoben, gelten die Mängelrechte als verwirkt und die Abholung oder Lieferung gilt als korrekt erfolgt.
- 8.3.2 Bei Beanstandungen müssen sämtliche Teile der Originalverpackung aufbewahrt werden. Beanstandete Waren dürfen nicht verwendet und unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung trägt der Kunde sämtliche Kosten, inklusive Folgeschäden.
- 8.3.3 Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der übernommenen Ware sind ausgeschlossen, wenn er den in Ziff. 8.3.1 und 8.3.2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der übernommenen Ware sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Interstein Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 8.3.4 Beanstandungen der erhaltenen Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.
- 8.3.5 Bei Mängeln, für welche Interstein gemäss obenstehenden Bestimmungen haftet, behebt sie die Mängel oder ersetzt die beanstandete Ware kostenlos, wobei der Entscheid, ob eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung er-

folgt, im freien Ermessen von Interstein liegt. Weitergehende Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

- 8.3.6 Der Kunde kann seine Rechte auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Ersatzlieferung wegen Vertragswidrigkeit der Ware erst geltend machen, nachdem er Interstein eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung gesetzt hat und die Nachbesserung nicht erfolgt oder verweigert ist.
- 8.3.7 Jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden sind auf den Gesamtbetrag in Höhe des Wertes der Lieferung beschränkt.

9.0 Höhere Gewalt

- 9.1 Bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen wie Feuer, Erdbeben, Unwetter, kriegerischen Ereignissen, Streik, Aussperrungen, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, Störungen des Internets sowie sonstigen Umständen, die von Interstein nicht zu vertreten sind und die das Einhalten des Vertrages und der damit zusammenhängenden Leistungen, einschliesslich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, auch bei äusserster Sorgfalt für Interstein erschweren oder unmöglich machen, ist Interstein für die Dauer der Einschränkung oder Einstellung von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- 9.2 Wird Interstein von einem solchen Ereignis betroffen, so orientiert sie umgehend den Kunden und gibt nach Möglichkeit eine Prognose, wie lange das Ereignis ungefähr dauern wird. Schadenersatzansprüche können aus solchen Ereignissen keine geltend gemacht werden. Wird die Vertragserfüllung durch ein solches Ereignis unmöglich gemacht, kann Interstein den Vertrag mit dem Kunden kündigen oder widerrufen.

10.0 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Es gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen. Für Neukunden und Privatkunden gilt Vorkasse oder Barzahlung netto. Für Geschäftskunden mit Kundenkonto sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Kleinmengen ab Lager sind bar bei Abholung zu bezahlen.
- 10.2 Nach Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug wird ab Verfalldatum der vertraglich vereinbarte Verzugszins berechnet, welcher jedoch mindestens 5 % p. a. beträgt. Für Mahnungen wird eine zusätzliche Mahngebühr zur Zahlung fällig. Interstein ist zudem berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die Zahlung sichergestellt wird.
- 10.3 Zwecks Bonitätsprüfung kann Interstein Informationen über die Auftrags- und Zahlungsabwicklung (Namen, Adresse, Rechnungsnummer, -datum und -betrag, Fälligkeitsdatum sowie Zahlungsverhalten, Umsätze und Ausstände) an eine Wirtschaftsauskunftei oder Drittpartei mit berechtigtem Interesse übermitteln. Kunden, die ihre Kreditlimite überzogen haben oder im Zahlungsverzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Warenbezüge gesperrt werden und bei der Inkasso- bzw. Kreditschutzstelle der Interstein registriert werden.

11.0 Datenschutz

- 11.1 Die Bearbeitung der Kundendaten erfolgt im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sowie den Datenschutzrichtlinien von Interstein (abrufbar unter www.interstein.com/datenschutz).
- 11.2 Der Kunde erklärt sich durch die Nutzung der Webseite und des Webshops der Interstein mit der Verarbeitung der gespeicherten Daten im ordentlichen Betriebs- und/oder Geschäftsablauf einverstanden.

12.0 Erfüllungsort

- 12.1 Allgemeiner Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Interstein-Gesellschaft:

Interstein AG	CH 4333	Münchwilen
Stabilizer 2000 GmbH	CH 4333	Münchwilen
NBK GmbH	DE 79341	Kenzingen

13.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Für Verträge mit der Interstein AG und der Stabilizer 2000 GmbH gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des UN Kaufrechts. Für Verträge mit der NBK Natursteine + Baustoffhandel Kenzingen GmbH ist deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des UN Kaufrechts anwendbar.
- 13.2 Die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergebenden Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Interstein-Gesellschaft, mit welcher das Vertragsverhältnis geschlossen wurde, beurteilt.

Interstein AG	CH 4333	Münchwilen
Stabilizer 2000 GmbH	CH 4333	Münchwilen
NBK GmbH	DE 79341	Kenzingen

Interstein behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche vor den Gerichten am Wohnsitz/Sitz des Kunden oder an jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.